

Stadtrat 23.03.2026 Ds. VIII/0267 - Stellungnahme der einbringenden Fraktion Freie Stadträte Stendal zum Widerspruch vom 17.10.2025 (nebst Anlagen) gegen den Stadtratsbeschluss vom 13.10.2025 zum Antrag der Fraktion FSS - Bürgerwille zählt – deshalb Bürgerbefragung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sieler,

nach Erhalt und Prüfung Ihres o.g. Widerspruches teilen wir Ihnen folgendes mit:

die dem Widerspruch vorausgegangene Stellungnahme vom 07.10.2025 ist inhaltlich als falsch zu beanstanden, dies insofern, als dass u.a. auf Seite 15 von 17 unter Punkt cc behauptet, wird:

„... Die Beschlussfassung wurde lediglich bis zum Erlass des Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes zurückgestellt.“ ... (gemeint ist die Ds. VIII/0191)

Diese Darstellung ist inhaltlich falsch und zugleich irreführend, denn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des angegriffenen Beschlusses über die Bürgerbefragung am 13.10.2025 befand sich kein Verfahren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen in einem Verwaltungsverfahren im Stadtrat der Hansestadt Stendal.

Ein in diesem Zusammenhang zu erwähnender, ursprünglicher Antrag (Ds. VIII/0191 und VIII/0192) wurde spätestens am 30.06.2025 durch den Einbringer zurückgezogen – er gilt rückwirkend als nicht gestellt. Insofern ist die weitere Auslegung im Widerspruchsschreiben vom 17.10.2025 infrage zu stellen, denn die generelle Ausschlusswirkung des § 26 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA ist nicht eröffnet, der Beschluss zur Bürgerbefragung bezieht sich weder unmittelbar noch mittelbar auf ein laufendes Verfahren, es existiert überhaupt kein Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen in diesem Zusammenhang.

Ebenso ist darauf aufmerksam zu machen, dass in sämtlichen Verfahren zur Rechtsprechung gemäß Stellungnahme der Verwaltung vom 07.10.2025, einzig auf Verfahren mit dem Inhalt von Bürgerbegehren verwiesen wird. Allerdings hat der angegriffene Beschluss kein Bürgerbegehren zum Inhalt, sondern eine niederschwellige Bürgerbefragung ohne Bindungswindung in einem Entscheidungsprozess im Stadtrat. Hinzukommt, dass auf verwiesene Verfahren bzw. in diesen Bundesländern, das Instrument der Bürgerbefragung nicht existiert, so dass eine Gleichstellung von Bürgerbefragung und Bürgerbegehren unzulässig und fehlerhaft erscheint.

Sie werden daher gebeten und aufgefordert, die Sachverhalte korrekt darzustellen und Ihre Stellungnahme zu überarbeiten.

Stendal, den 18. März 2026



Röhl / Fraktionsvorsitzender FSS

- cc. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Beschlussverfahren zum Aufstellungsbeschluss für das Windprojekt in Dahlen bereits durch Einbringung der entsprechenden Beschlussvorlage vom 09.05.2025 eingeleitet ist. Die Vorlage wurde in den Fachausschüssen und im Stadtrat am 30.06.2025 behandelt. Die Beschlussfassung wurde lediglich bis zum Erlass des Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes zurückgestellt. Auch dies spricht dafür, dass in diesem Verfahrensstadium eine Bürgerbefragung unzulässig ist, weil hier der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz greift, dass Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen sind, vom Einflussbereich plebiszitärer Entscheidungen auszunehmen sind, weil diese die Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erfordern, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ pressen lassen (OVG Münster, NVwZ-RR 2002, 767); VG Braunschweig, Urteil vom 27. Mai 2004 – 1 A 103/04 –, juris). Daher kann aus meiner Sicht die Frage ob ein Aufstellungsbeschluss beschlossen werden soll, nicht von einer Bürgerbefragung, die das Erteilen eines Einverständnisses zum Vorhaben zu Gegenstand hat, abhängig gemacht werden.